

## Punktuelle Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2015/16

vom 29.5.2015,

eingebracht von MMag. Dr. Wilfried Grießer,  
Friedrich Schiller-Straße 83, 2340 Mödling.

Sehr geehrte befaßte Ministerien! Sehr geehrter Gesetzgeber!

Nachdem etliche Eckpunkte des Steuerreformgesetzes 2015/2016 wie die Lockerung bzw. Aufhebung des Bankgeheimnisses sowie die Registrierkassenpflicht – *vom Gesichtspunkt der Grund- und Freiheitsrechte her völlig zu Recht!* – seit Wochen in den Medien kritisch diskutiert werden, wende ich mich lediglich zwei bestimmten Aspekten des Pakets zu:

Zur Novelle der Grunderwerbssteuer: Erfreulicherweise wurde mit der Bestimmung, Wohnraum bis 150 m<sup>2</sup> steuerfrei vom verstorbenen Partner übernehmen zu können, ein vorhersehbarer Härtefall „abgedeckt“.

Härtefälle sind jedoch auch bei der Übergabe von bereits bewohntem Wohnraum von Eltern an Kinder zu erwarten: Nicht selten leben Kinder / Schwiegerkinder längst mit eigener Familie im Haus der Eltern / Schwiegereltern, wobei gerade kinderreiche Familien entsprechend großen Wohnraum auch benötigen. Im Ablebensfall der Eltern / Schwiegereltern kann es zu einer enormen finanziellen Belastung durch die Grunderwerbssteuer kommen, die sich sukzessive dadurch verschärfen wird, daß die Steigerung der Erwerbseinkommen sowie die Entwicklung der Sparzinsen in vielen Regionen nicht annähernd mit der absehbaren Entwicklung der Immobilienpreise einhergeht. Wird den Kindern / Schwiegerkindern kein Wohnrecht eingeräumt, kann das Ableben der Eltern / Schwiegereltern auf den Verlust der Familienwohnung (oft des seit der Kindheit bestehenden Wohnsitzes!) hinauslaufen. *Daher mögen bereits bestehende Hauptwohnsitze mindestens im Fall des Vererbens von Eltern an deren Kinder ebenfalls von der Grunderwerbssteuer ausgenommen werden. Zumindest möge die Grunderwerbssteuer bei der Übernahme des Hauptwohnsitzes gedeckelt werden, wie dies bei der Übergabe von Betrieben geschehen ist und also offenbar möglich war.*

Leider nimmt die Grunderwerbssteuer auf die Kategorie des Hauptwohnsitzes keinerlei Bezug. Zwar brüstet sich die kleinere Regierungspartei damit, eine Erbschaftssteuer verhindert zu haben, doch paradoxe Weise ist die Belastung durch die Grunderwerbssteuer bei der Weitergabe des Hauptwohnsitzes in vielen Fällen hinkünftig höher als bei der oft als Vorbild genannten bundesdeutschen Erbschaftssteuer, die auch bei der Übergabe des Hauptwohnsitzes an Kinder großzügige Ausnahmeregelungen kennt und die in der BRD nur bei entgeltlichem Erwerb zum Tragen kommende Grunderwerbssteuer ersetzt.

Zur automatisierten Erfassung von Spenden und Beiträgen an Religionsgemeinschaften: Die Novelle läuft in der Praxis offenbar darauf hinaus, auf „Spenderzahlscheinen“ sowie gegenüber Kirchen und Religionsgemeinschaften Finanzamts- und Steuerdaten bekanntgeben zu sollen. (Woher sonst sollte eine begünstigte Institution wissen, an welche Behörde sie welche Daten weiterzuleiten haben?)

Nicht nur, daß begünstigten Institutionen hierdurch ein (finanziell abgegoltertene?) erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht, wird die Bereitschaft, zu spenden sowie einer Kirche bzw. Religionsgemeinschaft anzugehören, massiv zurückgehen, wenn Spender wie Kirchenglieder Finanzamts- und Steuernummer übermitteln sollen. Im Fall der Kirchen läuft die Novelle

ideengeschichtlich auf den enormen Rückschritt hinaus, Kirchen (wieder) in Aufgaben der hoheitlichen Verwaltung einzubinden. Die Kirche wird (wieder) zur Behörde, die die Finanzamts- und Steuernummer ihrer Mitglieder kennt und Kirchenbeitragsdaten an die Finanzämter weiterleitet. *Der Eintrag von Spenden sowie von Beiträgen an Kirchen und gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften sollte daher weiterhin dem Steuerpflichtigen anvertraut werden.*

Verluste an Steuereinnahmen, die durch unrichtige Angaben entstehen, dürften in beiden Feldern nicht nur überschaubar sein, sondern werden dadurch kompensiert, daß die automatische Erfassung dieser Einträge auch Personen zugutekommt, die ihnen zustehende Sonderausgaben bislang gar nicht geltend gemacht haben.

Mit der Bitte um Berücksichtigung meiner Kritikpunkte verbleibe ich mit freundlichen Grüßen,

Dr. Wilfried Grießer.